

Änderung der Ordnung für die Schulen der Gemeinden Bettingen und Riehen (Schulordnung) betreffend die Anpassung des Beginns der Altersentlastung der Lehrpersonen an die Erhöhung des Pensionierungsalters

Kurzfassung:

Im Zusammenhang mit der Erhöhung des Pensionierungsalters der Mitarbeitenden des Kantons Basel-Stadt hat der Grosse Rat am 13. April 2016 beschlossen, den Beginn der Altersentlastung für Lehrpersonen vom 55. Altersjahr auf das 57. Altersjahr zu verschieben.

Da das Pensionierungsalter auch für die Mitarbeitenden der Gemeinde Riehen angehoben wurde, ist der Gemeinderat der Ansicht, dass der Nachvollzug betreffend die Verschiebung des Beginns der Altersentlastung für die Lehrpersonen der Gemeindeschulen um zwei Jahre sachlich gerechtfertigt ist. Er beantragt aus diesem Grund die Anpassung von § 23 Abs. 1 der Schulordnung. Sie soll für die Lehrpersonen der Gemeindeschulen auf den 1. Januar 2017 umgesetzt und ab dem Schuljahr 2017/2018 wirksam werden.

Politikbereich: Bildung und Familie

Auskünfte erteilen: Silvia Schweizer, Gemeinderätin, Tel. 061 643 02 62
Ursula Meyerhofer, Abteilungsleiterin Bildung und Familie,
Tel. 061 646 82 47

September 2016



1. Ausgangslage

Altersentlastung:

Lehrpersonen unterrichten im Kanton Basel-Stadt je nach Schulstufe pro Woche zwischen 21 und 32 Pflichtlektionen. Dazu gehört auch die entsprechende Vor- und Nachbereitung. Diese in § 101 Abs. 1 des Schulgesetzes festgelegten Pflichtlektionen werden für die Lehrpersonen in den *vom Kanton geführten Schulen* ab dem Schuljahr nach der Vollendung des 55. Altersjahrs um zwei Lektionen bei einem Beschäftigungsgrad von 100 % und um eine Lektion bei einem Beschäftigungsgrad ab 50 % reduziert. Diese sogenannte Altersentlastung von einer bzw. zwei Lektionen wird bis zur Pensionierung gewährt.

Entscheid des Grossen Rates:

Mit Beschluss vom 4. Juni 2014 hat der Grosse Rat das Pensionskassengesetz beschlossen und mit der Änderung von § 35 des Personalgesetzes das Pensionierungsalter von bisher 63 Jahre auf neu 65 Jahre festgelegt. Diese Änderung wurde vom Regierungsrat auf den 1. Januar 2016 wirksam erklärt. Mit der Erhöhung des Pensionierungsalters würde damit ab dem Schuljahr 2016/17 die Altersentlastung zwei Jahre länger dauern. Deshalb hat der Grosse Rat am 13. April 2016 beschlossen, den Beginn der Altersentlastung um zwei Jahre zu verschieben. Aus diesem Grund wurde § 101 Abs. 5 des Schulgesetzes geändert und der Beginn der Altersentlastung auf das 57. Altersjahr verschoben. Diese neue Regelung wurde rückwirkend per 1. Januar 2016 in Kraft gesetzt. Sie wurde erstmals am 1. August 2016 zu Beginn des Schuljahres 2016/17 wirksam.

Die neue Regelung führt dazu, dass die Altersentlastung der Lehrpersonen auch nach Erhöhung des Pensionierungsalters gleich lange dauert wie bisher. Eine Verlängerung der Altersentlastung um zwei Jahre – unter der Annahme, dass es gleich viele vorzeitige Pensionierungen gibt – hätte jährlich wiederkehrende Mehrkosten von 1,2 Mio. Franken im Kanton zur Folge gehabt.

2. Altersentlastung der Lehrpersonen in den Gemeindeschulen

Für die Lehrpersonen der Gemeindeschulen gilt die Regelung der Altersentlastung gemäss § 101 Abs. 5 in Verbindung mit § 92 Abs. 1 Schulgesetz grundsätzlich auch. Sie wurde in § 23 der Ordnung für die Schulen der Gemeinden Bettingen und Riehen (Schulordnung) vom 25. März 2009 verankert. Ab dem 55. Altersjahr reduziert sich die Anzahl Lektionen bei einem 100 %-Pensum bis zur Pensionierung wie beim Kanton wie folgt:

- bei Kindergartenlehrpersonen von 32 auf 30 Lektionen
- bei Lehrpersonen der Primarschule von 28 auf 26 Lektionen.

Im Vergleich zum Kanton reduziert sich hingegen das Pensum von Lehrpersonen in Teilzeit in Riehen anteilmässig pro rata zum Pensum und die Reduktion wird auf ganze Lektionen auf- oder abgerundet. Damit haben Lehrpersonen der Gemeindeschulen in Teilzeit eine etwas bessere Regelung.

3. Anpassungsbedarf des Beginns der Altersentlastung aufgrund der Erhöhung des Pensionskassenalters

Da § 101 Abs. 5 des kantonalen Schulgesetzes in Bezug auf die Altersentlastung auch für die Gemeindeschulen verbindlich ist, ist ein Nachvollzug für die Lehrpersonen der Gemeindeschulen angezeigt. Der Gemeinderat schlägt deshalb eine Änderung von § 23 Abs. 1 der Schulordnung vor, indem der Beginn der Altersentlastung ebenfalls auf das 57. Altersjahr verschoben wird. Zwar würde es den Gemeinden Bettingen und Riehen frei stehen, eine „bessere“ Lösung zu praktizieren, indem kein Nachvollzug der Verschiebung des Beginns der Altersentlastung vorgenommen würde. Die Altersentlastung beläuft sich beim aktuellen Personalbestand auf jährlich rund CHF 194'000.--. Würde man die Altersgrenze nicht anpassen, würde dies für beide Jahre (55. und 56. Altersjahr) Zusatzkosten im Umfang von ca. CHF 45'000.-- pro Jahr mit sich bringen.

Würde die Umsetzung dieser neuen Regelung wie im Kanton rückwirkend auf den 1. Januar 2016 wirksam, wäre für die Lehrpersonen der Gemeindeschulen rückwirkend eine Übergangslösung nötig geworden. Aus diesem Grund beschloss der Gemeinderat mit Grundsatzentscheid vom 7. Juni 2016, dass der Nachvollzug von § 101 Abs. 5 Schulgesetz und die Änderung von § 23 Abs. 1 erst auf den *1. Januar 2017* erfolgen soll. Die neue Regelung wird somit erstmals im Schuljahr *2017/2018* bzw. ab 1. August 2017 wirksam werden. Diese Lösung hat den Vorteil, dass keine Übergangslösung notwendig wird und Zeit bleibt für eine angemessene betriebliche Umsetzung und Kommunikation.

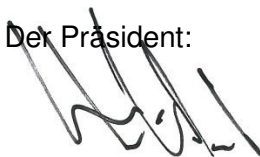
4. Antrag

Mit der Revision von § 23 Abs. 1 Schulordnung soll der Beginn der Altersentlastung für die Lehrpersonen der Gemeindeschulen demjenigen der Lehrpersonen der vom Kanton geführten Schulen angepasst werden. Damit gilt ab 2017 für alle Lehrpersonen im Kanton und in den Gemeindeschulen der gleiche Beginn der Altersentlastung (57. Altersjahr). Der Gemeinderat hält diese Revision von § 23 Schulordnung bzw. den Nachvollzug für sachlich notwendig und beantragt dem Einwohnerrat, dem Revisionsvorschlag zuzustimmen.

Riehen, 27. September 2016

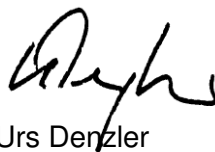
Gemeinderat Riehen

Der Präsident:



Hansjörg Wilde

Der Generalsekretär:



Urs Denzler

Beilage: Einwohnerratsbeschluss betreffend die Änderung der Ordnung für die Schulen der Gemeinden Bettingen und Riehen (Schulordnung)

Ordnung für die Schulen der Gemeinden Bettingen und Riehen, (Schulordnung)

Änderung vom [Datum]

Der Einwohnerrat Riehen

beschliesst auf Antrag des Gemeinderats und der Sachkommission Bildung und Familie (SBF):

I.

Ordnung für die Schulen der Gemeinden Bettingen und Riehen (Schulordnung) vom 25. März 2009 ¹⁾ (Stand 1. August 2015) wird wie folgt geändert:

§ 23 Abs. 1 (geändert)

¹ Ab dem Schuljahr, welches der Vollendung des 57. Altersjahres folgt, reduziert sich die Anzahl Lektionen à 45 Minuten bei einem 100%-igen Pensum wie folgt:

Aufzählung unverändert.

II. Änderung anderer Erlasse

Keine Änderung anderer Erlasse.

III. Aufhebung anderer Erlasse

Keine Aufhebung anderer Erlasse.

IV. Schlussbestimmung

Diese Änderung wird publiziert. Sie unterliegt dem Referendum und wird nach Eintritt der Rechtskraft am 1. Januar 2017 wirksam.

¹⁾ [RiE 411.600](#)

Im Namen des Einwohnerrats Riehen
Der Präsident: Christian Griss
Der Ratssekretär: Urs Denzler

(Ablauf Referendumsfrist)